

Recht erwarb, sodann auch deshalb, weil sich ihm gerade wegen dieses Umstandes Tore und Herzen öffneten, die einem theoretischen »Rechtsbeflissenen« verschlossen gewesen wären. Das ist hier besonders wichtig, weil die Verhältnisse im Kunstverlage, die mannigfaltigen Arten und Verfahren, in denen Werte der Graphit, Plastik und des Kunstgewerbes vervielfältigt werden können und auf die letzthin Herr Fritz Hansen noch besonders hinwies (s. Vörjendbl. Nr. 31 v. 7. Febr. 1914), Nutzenwendungen und Beispiele aus der Praxis erheischten, die sich wirklich in der Arbeit finden. Nun hat aber der Verfasser hernach auch gründliche Rechtsstudien gemacht und ist in das Wesen der dinglichen Rechte im allgemeinen behufs Abgrenzung des gegenständlichen Rechts an Immaterialgütern von andern dinglichen Nutzungsrechten und auch in die schuldrechtlichen Verhältnisse zum Zwecke der Unterscheidung des Verlagsvertrages von andern Verträgen eingedrungen. Urheber- und Verlagsrecht hat er erst nach sorgfältiger Prüfung der einzelnen Theorien herangezogen. Das gibt seinen nicht nur zusammengefassten, sondern mit großem Ernste unternommenen Untersuchungen etwas wohlthuend Solides, was auch der im Leben draußen Stehende sofort verspüren wird.

Der ganze Aufbau der Arbeit ist beeinflusst durch die Kohlersche begriffliche Unterscheidung zwischen Verlagsrecht und Verlagsvertrag. Letzterer wird vom Urheber abgeschlossen, um ein Verlagsrecht an seinem Kunstwerk, dem Verlagsrechtsgegenstande, zu bestellen. Das Verlagsrecht wird nun als ein am Geisteswerk oder Geistesgut, nicht etwa am Urheberrecht, haftendes gegenständliches Recht behandelt und darauf ausgegangen, diese sachenrechtlichen Beziehungen speziell an den Kunstwerken auszubauen. Der Verfasser weist hier im ersten Abschnitt nach, wie sich im Laufe der Zeit (geschichtlicher Überblick) die Notwendigkeit gezeigt hat, die ökonomisch verwertbaren Seiten des Urheberrechts als Teilrecht anderen Personen einzuräumen, welche die Berechtigung am Werk nach dieser Richtung hin für den Urheber im Verlagsrecht ausüben. Deshalb die Kapitel über das Verhältnis von Urheber- und Verlagsrecht, die Zerlegung in Rechtsobjekt (Definition der Werte der bildenden Kunst) und Träger des Verlagsrechts, die genaue Prüfung der drei verschiedenen Rechte am Werk: Vervielfältigungsrecht, das in verschiedene interessante Unterabteilungen zerlegt wird, Verbreitungsbefugnis und Ausschließungsrecht, dessen Natur gut hervorgehoben ist. Sehr richtig sagt der Verfasser: »Gerade im Kunstverlage kann man der Materie unmöglich in allen Teilen gerecht werden, wenn nicht der Umfang der dem Verleger am Kunstwerk ausschließlich zustehenden Berechtigung aus der dem Künstler am Urheberrecht zustehenden Berechtigung erklärt und abgewogen wird.« Übertragbarkeit — der Verfasser postuliert auch für den Kunstverlag den Grundsatz der freien Übertragbarkeit —, Entstehung und Untergang des Rechts sowie Rechtsverletzungen, sowohl solche der Rechte des Urhebers, also seines Persönlichkeits- und Urheberrechts, wie solche der Rechte des Verlegers, werden durchstudiert.

Erst im zweiten Abschnitt wird das schuldrechtliche Verhältnis zwischen Verlaggeber und Verleger dargestellt. Dieser zweite Teil handelt vom Verlagsvertrag. Der Inhalt dieses Rechts umfasst »die Gesamtheit der Pflichten und Rechte, die für den Urheber und den Verleger zufolge ihrer persönlichen Stellung zueinander begründet werden.« Damit der Verleger in der Ausübung seines Rechtes gesichert sei, muß er vom Urheber fordern, daß dieser alles tue, um ihm diese Ausübung in vereinbartem Umfange zu ermöglichen (Verpflichtung zur Beschaffung des Verlagsrechtes am Werke); andererseits muß auch der Urheber verlangen können, daß der am Kunstwerk Mitberechtigte das Recht nur im gestatteten Umfange ausübe (Verpflichtung zur Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung). Hauptgrund dieses Verlagsverhältnisses ist der einzig durch Veröffentlichung erreichbare, dem Geisteswerk innewohnende Zweck. Dies charakterisiert auch den Verlagsvertrag als etwas Besonderes, als einen »Vertrag über die Beschaffung eines gegenständlichen Nutzungsrechtes an einem Rechtsgut besonderer Art, am Geisteswerk.« Allerdings muß in diesem Teile verschiedenes wiederholt oder ausgeführt werden (z. B. das Kapitel über den uneigentlichen, d. h. an urheberrechtlich nicht geschützten Werken bestehenden Verlagsvertrag), das schon im ersten Teil angedeutet oder vorgenommen war, aber nunmehr ist die gesamte Darstellung in praktische Beleuchtung gerückt. Hier ist noch von den Pflichten der Autoren und Verleger, der Auflösung ihres Vertragsverhältnisses und den Verletzungen desselben durch den einen oder den andern die Rede. Ein Abschnitt ist den besonderen Vertragsarten, den Beiträgen an Sammelwerken und dem kunstgewerblichen Verlag gewidmet.

Es ist schade, daß der Verfasser die Ergebnisse nicht in einem Gesetzesentwurf niedergelegt und die besonderen Bestimmungen, die nur auf das Kunstwerkrecht passen, hervorgehoben hat. Auch ein Sachverzeichnis wäre zu begrüßen gewesen. Doch ist die Anordnung des Stoffes so klar, daß jeder Benutzer sich leicht zurechtfindet, umso mehr, als das reale Geschäftsleben stets berücksichtigt ist. So hat diese Unter-

suchung den seltenen Vorzug, daß sie sowohl die gebildeten Praktiker, wie die wissenschaftlichen Fachkreise vermöge der durchaus auf der Höhe der Zeit stehenden Forschung befriedigen wird.

Prof. Dr. Ernst Köhlerberger.

Kleine Mitteilungen.

Änderung der Postordnung vom 20. März 1900. — Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 wie folgt ergänzt:

Unter § 21 wird folgender neuer Paragraph eingeschaltet:

§ 21a. Postkreditbriefe.

I. Postkreditbriefe können auf alle durch 50 teilbare Summen bis 3000 M. ausgestellt werden. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt 4 Monate, vom Tage der Ausstellung an gerechnet.

II. Postkreditbriefe werden von den Postscheckämtern ausgestellt. Bestellungen darauf nimmt jede Postanstalt entgegen. Der Besteller zahlt den Betrag, auf den der Postkreditbrief lauten soll, zur Gutschrift auf ein anzulegendes Kreditbriefkonto mit Zahlkarte an das für den Einzahlungsort zuständige Postscheckamt und bezeichnet in der Zahlkarte die Person, für die der Postkreditbrief ausgestellt werden soll, genau nach Namen, Wohnort und Wohnung. Soll der Postkreditbrief an eine andere als die in der Zahlkarte angegebene Adresse gesandt werden, so ist dies auf dem Abschnitte zu beantragen. Hat der Besteller ein Postscheckkonto, so kann er davon den Betrag des Postkreditbriefs auf das bei demselben Postscheckamt anzulegende Kreditbriefkonto überweisen. Der Postkreditbrief wird der als Inhaber bezeichneten Person unverzüglich portofrei übersandt.

III. Der Inhaber kann gegen Vorlegung des Postkreditbriefs und Nachweis seiner Empfangsberechtigung bei jeder Postanstalt während der Schalterdienststunden Beträge seines Guthabens abheben. Dieser Anspruch ist nicht übertragbar. Die Teilbeträge müssen durch 50 teilbar sein, der Höchstbetrag einer Abhebung ist 1000 M. Mehr als 1000 M. dürfen an einem Tage nicht abgehoben werden. Die Rückzahlung erfolgt gegen Empfangsbcheinigung auf einem der im Postkreditbrief enthaltenen zehn Vordrucke, der von dem Auszahlungsbeamten bei der Zahlungsleistung aus dem Hefte losgetrennt wird. Die handschriftliche Ausfüllung der Vordrucke darf nur mit Tinte geschehen. Bei der letzten Abhebung bleibt der Postkreditbrief mit den nicht benutzten Vordrucken in Gewahrsam der Postverwaltung.

Die Berechtigung zum Empfang von Rückzahlungen hat der Abheber durch eine auf ihn lautende Postausweisarte (§ 41, I) nachzuweisen.

IV. Stehen der Auszahlungs-Postanstalt die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Mittel beschafft sind.

V. Die Postverwaltung haftet für die auf Kreditbriefkonto gutgeschriebenen Beträge in gleicher Weise wie für Postanweisungen.

Alle Nachteile, die aus dem Verlust oder der mißbräuchlichen Benutzung des Postkreditbriefs entstehen, trägt der Inhaber.

VI. Es werden erhoben:

1. für die mit Zahlkarte zu leistende Bareinzahlung oder für die Überweisung von einem Postscheckkonto die tarifmäßige Gebühr (§ 9 der Postscheckordnung);
2. für die Ausfertigung des Postkreditbriefs 50 S;
3. für jede Rückzahlung
 - a) eine feste Gebühr von 5 S;
 - b) eine Steigerungsgebühr von 5 S für je 100 M oder Teile davon.

Die Gebühren unter 1 und 2 werden bei der Bestellung des Postkreditbriefs mit Zahlkarte vom Antragsteller bar erhoben, bei der Bestellung mit Überweisung vom Postscheckkonto des Antragstellers abgebucht. Die Rückzahlungsgebühren (3) werden bei jeder Abhebung eingezogen.

VII. Wenn nach Ablauf der viermonatigen Gültigkeitsdauer des Postkreditbriefs noch ein Restguthaben verbleibt, so wird dieser Betrag auf Antrag, dem der Postkreditbrief mit den übriggebliebenen Quittungsvordrucken beizufügen ist, von dem Postscheckamte, das ihn ausgestellt hat, an den Inhaber zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt mit Zahlungsanweisung oder durch Gutschrift auf das Postscheckkonto des Kreditbriefinhabers. Die Gebühr für die Geldübermittlung oder Überweisung ist von dem Restguthaben abzuziehen.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Mai 1914 in Kraft.

Berlin, den 23. April 1914.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Kraetke.